

Statuten

Verein bewegig.ch

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**bewegig.ch**“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der beauftragten Geschäftsstelle. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel, Zweck, Organisation und Mittel

Der Verein bezweckt

- innovative neue Events und Angebote der Innerschweiz im Kultur- und Sportbereich zu fördern
- bestehende bewährte Anlässe und Angebote bei auftauchenden Problemen bedarfsgerecht zu unterstützen und für Kontinuität zu sorgen

Dem Verein stehen dafür folgende Organisation und Mittel zur Verfügung:

- eine eventerfahrene und koordinierende Geschäftsstelle (oder Fachstelle / Art. 11)
- ein in der Innerschweiz breit abgestützter und kompetenter Beirat
- eine Internet-Plattform (www.bewegig.ch) und ein E-Newsletter
- ein im Aufbau begriffenes Netzwerk von professionellen Partnern und Beratungs- sowie Unterstützungsdienstleistungen im Eventbereich

3. Finanzierung

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge der Gönnervereinigung von Privaten, Firmen und Organisationen
- Unterstützungsbeiträge der öffentlichen Hand
- Erträge aus allfälligen Leistungsvereinbarungen mit Wirtschaftspartnern oder mit öffentlichen Gemeinwesen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge der Gönnervereinigung (s. dazu Art. 4) werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder der Gönnervereinigung bewegig.ch können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist und die bereit sind, den Verein mit den

von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Mitgliederbeiträgen zu unterstützen. Es werden folgende Kategorien der Mitgliedschaft mit Stimmrecht unterschieden:

- Privatpersonen, die Ziel und Zweck des Vereins unterstützen wollen
- Firmen und Organisationen, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind von Mitgliederbeiträgen befreit und haben wie die anderen Mitglieder volles Stimmrecht)

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen (erster Jahresbeitrag pro rata temporis), Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Privatpersonen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei Firmen und Organisationen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der betreffenden juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit schriftlicher Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

Ebenso kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen Zielsetzungen und Zweck des Vereins) auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der/die Revisor/in / die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Alternativ zur Durchführung vor Ort kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen eine Durchführung der Versammlung via Videokonferenz oder auf schriftlichem Weg durchführen. Dabei sind aber die gleichen statutarischen Bestimmungen einzuhalten wie

bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der jeweiligen Abstimmung/Wahl beteiligen.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie des Revisors/der Revisorin bzw. der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Auch im Voraus angekündigte Statutenänderungen können mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen, die von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann bei Bedarf eine Geschäftsstelle zur administrativen Unterstützung beauftragen und gemäss den von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets entschädigen. Ebenso kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen und nach Bedarf Reglemente für die Vereinsarbeit und Zusammenarbeit mit einer Geschäftsstelle erlassen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann im Rahmen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Revisor/in oder Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mit einer Amtsdauer von 2 Jahren eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche den Jahresabschluss und die Buchführung kontrolliert und der Mitgliederversammlung schriftlich Rechenschaft ablegt. Wiederwahl ist möglich.

11. Die Geschäftsstelle

Die Führung der operativen Geschäfte kann vom Vorstand vollumfänglich oder teilweise einer Geschäftsstelle übertragen werden. Die Zusammenarbeit von Vorstand und Geschäftsstelle sowie Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe können in einem Geschäftsreglement festgehalten werden. Eine Vertretung der Geschäftsstelle kann mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teilnehmen.

12. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind kollektiv zu zweien der Präsident und eine andere vom Vorstand bestimmte Vertrauensperson miteinander, oder jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Privatpersonen maximal CHF 50.00 und für Firmen maximal CHF 100.00.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Wird eine Mitgliederliste publiziert, so enthält sie bei Privatpersonen nur Name / Vorname / Wohn-gemeinde, bei Firmen nur deren Namen und Firmenstandort.

Die übrigen Mitgliederdaten, namentlich die Postanschrift, die Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, werden keinesfalls Dritten zur Verfügung gestellt und dürfen nur für ver-einsinterne Zwecke eingesetzt werden. Mitglieder, die via E-Mail oder Postversand für Vereinszwecke (z.B. ausserordentliche Mitgliederversammlungen oder Vereinsinformati-onen) an andere oder alle Mitglieder gelangen wollen, können beim Vorstand beantra-gen, dass ihnen die Geschäftsstelle den Zugang zu den offiziellen Kommunikationskanä-len des Vereins ermöglicht.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Web-site des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentli-chen Mitgliederversammlung mit einem 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organi-sation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie bewegig.ch verfolgt. Dies ist notabene auch Voraussetzung für die Steuerbefreiung von Spenden an den Verein bewegig.ch.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Engelberg / Sarnen, 22. April 2024

Der Präsident



Thomas Meierhofer

Der Protokollführer



Hans Küchler